- 50. 1. Ift bie Busammenfassung mehrerer Satsachen, über bie ber Gib zugeschoben worden ift, in einer Sidesnorm zulässig?
 - 2. Anferlegung eines Parteicibes burd Beweisbefcling.
- 3. Unter welchen Boraussenungen wird bie Birkung einer in erster Justanz erklärten Eibesweigerung in der Bernfungsinstanz nach Waßgabe des § 533 Abs. 2 3.P.D. beseitigt?

 8.P.D. §§ 461, 469, 533 Abs. 2.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1907 i. S. gesch. Shefr. H. (Kl.) w. H. (Bell.). Rep. VI. 466/06.
 - I. Landgericht Reuftrelis.
 - II. Oberlandesgericht Roftod.

Mus ben Grunben:

"Der Beklagte hatte in der ersten Instanz — insolge Mißverständnisses der erhaltenen Information durch den Anwalt der Instanz, wie er in der Berusungsinstanz vorgetragen hat — nicht nur das Verzinsungsversprechen, sondern auch den Darlehnscharakter der Forderung von 159827,40 M bestritten. Über beides hatte die Klägerin dem Beklagten den Sid zugeschoben, den dieser angenommen hatte; das Landgericht verband beide Tatsachen in einer Sidesnorm dahin, daß der Beklagte "die 159827,40 M...nicht als ein Darlehn empsangen und nicht versprochen habe, sie der Klägerin mit 4 Prozent zu verzinsen", und ordnete die Leistung dieses Sides durch den Beklagten durch einen Beweisbeschluß... an. Der Beklagte verweigerte die Leistung des Sides, was zu seiner Verurteisung zu Kapital und Zinsen im Urteil des Landgerichts sührte.

In der Berufungsinstanz gab der Beklagte den darlehnsweisen Empsang des Geldes zu und bestritt nur noch das Zinsversprechen. Seine Berweigerung des Sides in erster Instanz deruhe darauf, daß er nur das Zinsversprechen, nicht den Darlehnsempsang eidlich habe in Abrede nehmen können; da beide Tatsachen in einen Eid gesaßt worden seien, habe er den ganzen Eid verweigert, in Unkenntnis davon, daß er sich zur Leistung eines nur das Zinsversprechen betreffenden Sides habe erbieten können. Er hat verlangt, in der Berusungsinstanz zu einem Side verstattet zu werden, der nur die jest noch bestrittene Tatsache enthalte.

Das Berusungsgericht hat in der mit der Revision angesochtenen Entscheidung . . . diesem Berlangen entsprochen. Soweit es sich darum handle, führt es aus, daß der in erster Instanz vom Bestlagten erforderte Sid unzulässigerweise durch Beweisbeschluß, anstatt durch bedingtes Endurteil, angeordnet worden, sei der Mangel nach § 295 B.P.D. allerdings geheilt, da der Beklagte ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht gerügt habe. Dagegen behalte gemäß § 533 B.P.D. die Sidesverweigerung für die Berufungsinstanz nur dann ihre Wirksamkeit, wenn die Entscheidung, welche die Sidessessiestung anordne, von dem Berufungsgericht gebilligt werde, wobei die Erheblichkeit wie die Norm des Sides zu prüfen sei. Der dem Beklagten auferlegte Sid sei nun nach der damaligen Prozesslage in der Tat unrichtig gewesen, indem er von dem Beklagten verlangt habe, die Unwahrheit des Darsehnsempfanges und des Zinsvers

sprechens zu beschwören; beibe Tatsachen waren bestritten; die Abschwörung einer von ihnen machte aber den Zinsenanspruch hinfällig; der Eid hätte somit für das Zinsversprechen nur im Falle der Berweigerung des Sides über den Darlehnsempfang erfordert werden dürsen. Aus diesem Grunde sei für den Bellagten auch in der Berufungsinstanz noch Raum, das Zinsversprechen zu bestreiten, und die Folgen der Sidesweigerung seien beseitigt. Der Sid über das Zinsversprechen sein nunmehr zum Urteil zu stellen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 533, 530, 295, 461, 464 Abs. 2, 469 B.B.D. Die Erheblickseit des Eidessates in beiden Teilen sei in erster Instanz außer Streit gewesen; seine Formulierung habe dem damaligen Vorbringen des Beklagten entsprochen und den Streitstoff für alle Fälle erschöpft. Der § 469 B.B.D. habe dem Beklagten den gesetzlichen Weg gewiesen, bei Leistung des Eides seinem Gewissen zu folgen; da er diesen nicht beschritten, müsse er die Folgen der Weigerung für alle Instanzen tragen. Eine ungerechtsertigte Eidesaussage nach § 533 B.B.D. sei nicht anzunehmen.

Der Revision war stattzugeben.

Die Anordnung bes durch den Beweisbeschluß vom 31. Januar 1905 vom Rläger ersorderten zugeschobenen Sides in erster Instanzist ohne Frage auf Grund des § 461 Abs. 2 B.P.D. ersolgt; ein Sinverständnis der Parteien über Norm und Erheblichteit des Sides ist nicht erklärt, auch in dem Beweisbeschlusse nicht als Boraussehung erwähnt, und um einen Zwischenstreit handelt es sich nicht; ebensowenig aber um ein selbständiges Angriffsmittel nach § 461 Abs. 2 (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zwiss. Bd. 60 S. 366), da der Sid den ganzen Rlaganspruch erledigt. Der Sid konnte danach durch Beweisdeschluß nicht angeordnet werden. Dieser Mangel ist aber nach § 295 Z.P.D. heilbar; der Mangel, der lediglich in der Wahl der Beschlußform anstatt der Urteilsform besteht, konnte, da er nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung der ersten Instanz gerügt worden ist, in der Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Bgl. Gaupp-Stein, 8.B.D. 8. und 9. Aufl. Bem. II zu § 461, und bie bort zitierten Entscheidungen.

Davon verschieden ist die Frage, ob die Eidesweigerung, die der Beklagte in erster Instanz erklärt hat, etwa nach § 533 Abs. 2 B.P.D.

ihre Wirksamteit verliert, weil das Berusungsgericht den Beschluß, durch den die Leistung des Sides angeordnet war, nicht für gerechtsertigt erachtet hat. Zu den Punkten, die das Berusungsgericht hier nachzuprüsen hat, gehören alle Voraussehungen der Anordnung des Sides: die Erheblichkeit des Sides, die Beweislast, die Zulässigkeit der Sideszuschiedung, die Richtigkeit und Sachgemäßheit der Sidesnorm, an und für sich auch die Zulässigkeit der Auslage durch Beschluß nach dem vorher Ausgeführten, diese aber nur, wenn der Mangel

gerügt war.

Das Berufungsgericht erachtet nun einen Fall, daß die Berweigerung ber Gibesleiftung ihre Wirksamfeit verloren habe, für gegeben, ba bie Gibesnorm für fachwibrig zu erachten fei; bie Tatfachen bes Darlehnsempfanges und bes Binsversprechens hatten nicht in einen Gib ausammengefaßt werben burfen, fonbern es hatten zwei getrennte Gibe normiert werben muffen, bon benen ber über bas Binsversprechen nur ju leiften war, wenn berjenige fiber ben Darlebnsempfang verweigert wurde, weil bie Leiftung bes letteren ben gangen Anspruch, Rapital und Binfen, erledigte. Dem war nicht auguftimmen. Gewiß hatte bas Gericht erfter Inftang in biefer Beife Die Gibesnorm festfeten und ben einen von ihm erforberten Gib in zwei felbständige Gibe zerlegen tonnen. Es ift aber nicht anzuertennen, baß es burch bie Rusammenfassung bes Gibes einen Berftog gegen prozeffuale Normen begangen hat. Es handelt fich um einen einheitlichen Borgang; bei ber Singabe bes Darlehns foll nach ber Behauptung ber Rlagerin ber Beklagte beffen Berginfung verfprochen haben. Die barlehnsweise Singabe bes Gelbes sowohl wie bas Ring. versprechen war vom Beklagten beftritten. Die Ginheit bes außeren Borganges und bie innere Busammengehörigleit beiber unter Gibesbeweiß geftellten Tatfachen rechtfertigte nach bem Barteivortrage, wie er bei ber Rormierung bes Eides bem Gerichte vorlag, bie vom Landgerichte feftgefeste Gibesnorm um fo mehr, als die Gibesnorm bie beiben abzuschwörenben Tatfachen nur außerlich aneinanberreiht, fo baf ihre Trennbarteit für bie Gibesleiftung erfichtlich ift, und eine Wieberholung ber Formelworte bes § 459 vor jeber einzelnen Tatfache eine überfluffige Formalität ware. Wenn ber Betlagte ber Sachlage gemäß erklart hatte, bag er ben Darlehnsempfang nicht weiter bestreiten wolle, fondern nur bei ber Bestreitung bes Rinsversprechens

beharre, wurde bas Brozefigericht nach § 469 B.B.D. bemgemäß bie Norm bes Gibes abgeanbert haben. Der Betlagte hat aber bie Erklärung abgegeben, daß er die Leiftung des ihm auferlegten Eibes überhaupt verweigere, und diese Erklärung, die fich auf alle Tatsachen bes Gibes bezieht, hat nach § 464 R.B.D. zur Folge, baß bas Gegenteil ber zu beschwörenben Tatsache, bier alfo bie Wahrheit ber von der Rlägerin behaupteten und unter Gidesbeweis gestellten Tatfachen bes Darlehnsempfanges und bes Ringversprechens, für voll Der Beklagte muß fich gemäß § 533 B.B.D. biese erwiesen gilt. Wirkung auch in ber Berufungsinstanz entgegenseten lassen. wurde nach biefer Bestimmung nur entfallen, wenn nach Lage bes Sachvortrages ber Parteien zur Beit ber Anordnung ber Gibesleiftung biese als ungerechtsertigt erscheinen mußte. Die Anordnung ber Gidesleiftung erscheint aber nur beshalb für bie Berufungsinftang nicht mehr fachgemaß, weil ber Betlagte in biefer Inftang feine Ertlarung über die vom Gegner behaupteten Tatsachen, die zur Normierung bes Eides geführt hatte, geandert hat. Für diese Anderung war nach ber Berweigerung bes Gibes tein Raum mehr. Der Umftand, bak der Rinsenanspruch der Alägerin hinfällig würde, wenn der Beklagte auch nur die Unwahrheit einer ber beiben vom Landgericht zum Gibe gestellten Tatsachen beschwor, reicht nicht bin, bie Gibesnorm, wie fie von biesem festgeftellt worben ift, als ungerechtfertigt im Sinne bes § 583 Abj. 2 B.B.D. erscheinen zu lassen; benn ber Beklagte hatte es burchaus in der hand, noch nach der Normierung des Eides seine sachliche Erklärung zu ben Behauptungen ber Rlägerin zu anbern, und nur hinsichtlich der streitig verbleibenden Tatsache den von ihm erforderien Gib abzuleisten; für die Reit ber Anordnung ber Gibesnorm mar biefe bagegen rechtlich nicht zu beanftanben.

Daß die Bestimmung des § 533 Abs. 2 B.P.O., indem sie die Wirkungen der Leistung oder Verweigerung eines Sides entkräftet, wenn die die Leistung des Sides anordnende Entscheidung von ihm nicht "für gerechtsertigt erachtet wird", nicht einem freien Ermessen des Berufungsgerichts hat Raum geben wollen, die rechtliche Begründung der nach Maßgabe dieser gesehlichen Bestimmung vom Berufungsgericht getrossenen Entscheidung vielmehr der Nachprüsung des Revisionsgerichts gemäß §§ 550, 554 B.P.O. unterliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung."